

09.05.90

Antrag

der Länder Baden-Württemberg, Bayern,
Hessen, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz

zur

Verordnung über Antrags- und Anmeldeunterlagen und über Genehmi-
gungs- und Anmeldeverfahren nach dem Gentechnikgesetz
(Gentechnik-Verfahrensverordnung - GenTVfV)

Punkt 3 e der 612. Sitzung des Bundesrates am 11. Mai 1990

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu § 12

In § 12 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Genehmigungen, die ohne Anhörung nach § 16 Abs. 3 des Gentechnikgesetzes erteilt werden, sind gemäß § 69 Abs. 2 Satz 3 und 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes öffentlich bekannt zu machen."

Ausgeliefert am
09. MAI 1990

Begründung:

§ 41 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bestimmt, daß ein Verwaltungsakt nur dann bekannt gegeben werden kann, wenn dies durch

...

229/2/30

- 2 -

Rechtsvorschrift zugelassen worden ist. Aus Gründen der Rechtssicherheit besteht das Bedürfnis, im nichtöffentlichen Verfahren erteilte Genehmigungen öffentlich bekannt zu geben, um so die einmonatige Widerspruchsfrist nach § 70 VwGO in Gang zu setzen. Auf diese Weise werden die Genehmigungen auch Dritten gegenüber bestandskräftig.